

RS OGH 1984/11/13 4Ob371/84, 4Ob315/86, 4Ob355/86, 4Ob43/89, 4Ob14/89, 4Ob132/89, 4Ob96/94, 4Ob9/95,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1984

Norm

UWG §2 C2a

ZPO §503 Z4 E4c23

Rechtssatz

Die zu § 2 UWG entwickelte Rechtsprechung, wonach das Gericht die Irreführungseignung einer Werbebehauptung als Rechtsfrage zu beurteilen habe, wenn dazu die Erfahrungssätze des täglichen Lebens ausreichten, beruht darauf, dass es dem Richter nach herrschender Lehre gestattet ist, seiner Entscheidung Erfahrungssätze ohne Beweisaufnahmen zugrundezulegen. Dies gilt nicht nur für (notorische) Erfahrungssätze des täglichen Lebens, die jedem Menschen bekannt sind, sondern auch für Erfahrungssätze, die auf einem Fachwissen des Richters beruhen. - "Blütenblattmarke"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 371/84

Entscheidungstext OGH 13.11.1984 4 Ob 371/84

Veröff: RdW 1985,108 = GRURInt 1986,132 = ÖBI 1985,105

- 4 Ob 315/86

Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 315/86

Auch

- 4 Ob 355/86

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 355/86

Vgl auch; Veröff: ÖBI 1989,84

- 4 Ob 43/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 43/89

Vgl auch; Beisatz: Daneben steht es aber auch den Parteien frei, Erfahrungssätze zu behaupten und unter Beweis zu stellen. (T1)

- 4 Ob 14/89

Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 14/89

Auch; Veröff: MR 1989,141 = WBI 1989,278 = ÖBI 1989,141

- 4 Ob 132/89

Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 132/89

Beisatz: Auch nach der in der Bundesrepublik Deutschland herrschenden Ansicht können die (Tatrichter) Richter jedenfalls dann ohne fremde Hilfe, also ohne Beweisaufnahme, feststellen, was der Verkehr denkt, wenn sie dem von der Werbung angesprochenen Verkehrskreis angehören. (T2)

Veröff: RdW 1990,114 = ÖBl 1990,176

- 4 Ob 96/94

Entscheidungstext OGH 19.09.1994 4 Ob 96/94

Beis wie T1

- 4 Ob 9/95

Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 9/95

nur: Zu § 2 UWG entwickelte Rechtsprechung, wonach das Gericht die Irreführungseignung einer Werbebehauptung als Rechtsfrage zu beurteilen habe, wenn dazu die Erfahrungssätze des täglichen Lebens ausreichten. (T3)

- 4 Ob 1007/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 1007/95

Vgl; nur T3

- 4 Ob 39/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 39/95

Auch; nur T3; Beisatz: Wo hingegen dem Richter die erforderliche Erfahrung fehlt, sieht es die Rechtsprechung als notwendig an, dass zur Beurteilung der Frage, welche Wirkung eine bestimmte Werbung auf die interessierten Verkehrskreise hat, Beweise aufgenommen werden. (T4)

- 4 Ob 48/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 48/95

Auch; nur: Zu § 2 UWG entwickelte Rechtsprechung, wonach das Gericht die Irreführungseignung einer Werbebehauptung als Rechtsfrage zu beurteilen habe, wenn dazu die Erfahrungssätze des täglichen Lebens ausreichten. (T5)

Beis wie T4

- 4 Ob 51/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 51/95

nur: Die zu § 2 UWG entwickelte Rechtsprechung, wonach das Gericht die Irreführungseignung einer Werbebehauptung als Rechtsfrage zu beurteilen habe, wenn dazu die Erfahrungssätze des täglichen Lebens ausreichten, beruht darauf, dass es dem Richter nach herrschender Lehre gestattet ist, seiner Entscheidung Erfahrungssätze ohne Beweisaufnahmen zugrundezulegen. (T6) Beis wie T1; Beisatz: Vorhandene Erfahrungssätze sind von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Beweis der Unrichtigkeit von Erfahrungssätzen ist grundsätzlich zulässig. (T7)

- 4 Ob 2124/96y

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2124/96y

nur T3

- 4 Ob 2192/96y

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2192/96y

nur T3; Beisatz: Was unter "führend" zu verstehen ist, kann auch dann aufgrund der Erfahrungen des täglichen Lebens beurteilt werden, wenn sich die Aussage an Fachkreise (hier: Küchenfachhändler) richtet. Das Verständnis dieses Begriffes setzt keinerlei Fachkenntnisse voraus. (T8)

- 4 Ob 259/97k

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 259/97k

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Setzt das Verständnis eines Begriffes keinerlei Fachkenntnisse voraus, so ist seine Beurteilung auch dann eine Rechtsfrage, wenn sich die Aussage an Fachkreise richtet. (T9)

Beisatz: Hier: Referenzliste. (T10)

- 4 Ob 153/05m

Entscheidungstext OGH 08.11.2005 4 Ob 153/05m

nur T3

- 8 Ob 44/09t
Entscheidungstext OGH 19.05.2009 8 Ob 44/09t
Vgl auch; Beisatz: Den Gerichten steht es zu, auch Erfahrungssätze im Rahmen ihres Fachwissens heranzuziehen. (T11)
- 17 Ob 15/11x
Entscheidungstext OGH 19.09.2011 17 Ob 15/11x
Vgl auch; Beis wie T1
- 17 Ob 27/11m
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 17 Ob 27/11m
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Beweis eines abweichenden Erfahrungssatzes ist nur dann aufzunehmen, wenn die Lebenserfahrung keine sichere Beurteilung der Verkehrsauffassung gestattet. (T12)
Bem: abweichend zu 17 Ob 16/10t und 17 Ob 15/11x (T13)
- 4 Ob 161/12y
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 161/12y
Vgl auch; Beis ähnlich wie T12
- 4 Ob 134/15g
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 134/15g
nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0043518

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at